

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Antrag der Röder Feuerwerk GmbH, Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld auf Erteilung
einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von explo-
siven Stoffen auf den Fl. Nrn. 855/6 und 855/7 der Gemarkung Thüngfeld, Stadt
Schlüsselfeld;
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt hier auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Teil-Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer standortbezogenen Vorprüfung. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da das Vorhaben der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 entspricht, die in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist.

3. Grundlagen und Konzept einer standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und der Behörde vorliegenden relevanten Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen örtlichen Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben sind ggf. die relevanten Fachstellen zu beteiligen.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1. Besondere örtliche Gegebenheiten des Standorts nach Nr. 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG

Auf der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich im Umkreis des Anlagenstandorts ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturpark sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotop befinden.

Im Übrigen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Deshalb wurden die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

4.2. Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

4.2.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Zubau eines weiteren Lagergebäudes sowie die Erhöhung der Lagermengen.

4.2.2. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Erweiterung des Lagers geht eine Bodenneuversiegelung von ca. 915 m² einher. Diese zusätzliche Bodenneuversiegelung wirkt sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen aus.

4.2.3. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Änderung der Anlage kommen keine neuen Abfallschlüssel hinzu.

4.2.4. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Hauptemissionsquelle der Anlage sind die Anlieferungen und das Versenden des Materials durch LKW sowie der innerbetriebliche Transport. Durch die Transporte entsteht ein sehr geringer Geräuschpegel. Die Lärmbelastungen sind ggf. durch erforderliche Auflagen im Genehmigungsverfahren zu minimieren.

- 4.2.5. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Durch die wesentliche Änderung entsteht ein Störfallbetrieb der unteren Klasse. Die Hauptgefährdung der Lagerung ist Feuer, welches möglicher Weise durch die Nutzung von Fahrzeugen entstehen kann. Dies soll durch die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Geräte verhindert werden.

Durch Unfälle bzw. Störfälle an der Anlage kann es zu Explosionen kommen.

- 4.2.6. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten, da diese fest sind und nicht in den Boden versickern können.

- 4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung der Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten.

- 4.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Gemäß den Rückmeldungen der beteiligten Fachstellen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o. g. Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zu erwarten.

- 4.3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

- 4.3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch direkte Eingriffe oder Fernwirkungen auf die betrachteten Schutzobjekte sind gemäß den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen durch Emissionen können im Genehmigungsverfahren nach BImSchG begrenzt werden.

4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit der geplanten Änderung geht eine Bodenversiegelung einher. Hierdurch sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.4.2 betrachteten Schutzobjekte zu erwarten. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Lärmemissionen haben keine erheblichen Auswirkungen, da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten sind. Auf die in der weiteren Umgebung vorhandenen Schutzgebiete sind auf Grund der geringen Emissionen und der Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild begannen mit der Errichtung der Lagerhalle. Die Versiegelungen können nur mit einem Rückbau der Anlage reversibel gemacht werden. Lärmemissionen sind kurzzeitig bei An- oder Abtransport mit LKWs möglich.

5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Umfelds des Anlagenstandorts und der Merkmale des Vorhabens, im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der geplanten wesentlichen Änderung der Biogasanlage zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Bamberg, 19.05.2026
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1

Wyrich